

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-003-14</b>			
	AZ:	<b>2.0-vo</b>			
	Datum:	<b>06.05.2014</b>			
	Amt:	<b>Fachbereich Finanzen</b>			
	Verfasser:	<b>Marina Vogt</b>			
<b>Beratungsfolge</b>		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>04.09.2014 Hauptausschuss</b>					
<b>25.09.2014 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald</b>					
<b>Betreff</b> <b>Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals</b>					

### Beschluss:

Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals bei den städtischen Einrichtungen (ohne Eigenbetriebe) wird ab dem Haushaltsjahr 2011 von seither 6,0 % auf neu 3,0 % gesenkt und festgesetzt.

### Beschlussbegründung:

#### 1. Allgemeines

Die kalkulatorische Verzinsung hat ihre Begründung darin, dass das in den Anlagegütern gebundene Eigen- und Fremdkapital keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit werden als kalkulatorische Verzinsung angesetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 20.11.1997 auf Grund der Vorlage BV-97-140 den Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals ab dem Jahr 1998 auf 6,0 % festzusetzen. Er blieb seither unverändert.

#### 2. Gesetzliche Grundlagen

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Bbg. legt in § 6 (Benutzungsgebühren) Abs. 2 fest, dass bei der Ermittlung der Gebühren auch kalkulatorische Zinsen (angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals) zu berücksichtigen sind.

Der Begriff der kalkulatorischen Zinsen findet insbesondere in der Kosten- und Leistungsrechnung als Teil der kaufmännischen Buchführung ihren Niederschlag. Gemäß § 18 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung Bbg. ist bei den Kommunen eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

#### 3. Vorgaben zur Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes

Zu den ansatzfähigen Kosten einer Einrichtung bei der Berechnung von Benutzungsgebühren gehört also nach § 6 Kommunalabgabengesetz für Brandenburg auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Nach der derzeitigen Rechtslage (vor allem VGH Baden-Württemberg Urteil vom 03.11.1987- 2 S 887/86 -) steht die Entscheidung über alle in den Gebührensatz einzustellende Kostenfaktoren, die sich nicht rein rechnerisch, sondern nur im Wege von Schätzungen oder finanzpolitischen Bewertungen ermitteln lassen, wegen des

unmittelbaren Zusammenhangs mit der Entscheidung über die Höhe des Gebührensatzes allein der Stadtverordnetenversammlung als dem zuständigen Rechtssetzungsorgan zu.

Der Zinssatz, nach dem das Anlagekapital zu verzinsen ist, muss „angemessen“ sein. Insoweit ist den Gemeinden ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum eingeräumt. Als „angemessen“ ist in der Regel ein Mischzinssatz anzusehen, der sich aus Eigen- und Fremdzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung ergibt (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 27.10.1983 – 2 S 199/80 -). Als angemessen ist ein Zinssatz auch anzusehen der einerseits den  $\emptyset$  Zinssatz für langfristige Geldanlagen nicht unterschreitet und andererseits den  $\emptyset$  Zinssatz für langfristige Kredite nicht überschreitet. Nach den Verwaltungsvorschriften zum KAG Brandenburg ist die Restwertmethode anzusetzen.

In welcher Höhe der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals zu ermitteln ist, hat die Stadtverordnetenversammlung nach Ermessen festzulegen. Sowohl die Höhe des Zinssatzes als auch die Ermittlungsmethoden müssen deshalb aus der von der Stadtverordnetenversammlung zu billigenden Gebührenkalkulation oder aus sonstigen Ihr unterbreiteten und von Ihr gebilligten Unterlagen hervorgehen.

Bei der Festlegung des Zinssatzes dürfte es aus Gründen einer möglichst langfristigen kalkulierbaren Gebührenbelastung gerechtfertigt sein, als Zinssatz einen langfristigen Mittelwert zu wählen, dem die Zinsentwicklung über einen zurückliegenden mehrjährigen Zeitraum zu Grunde gelegt ist. Ein solcher langfristiger Mittelwert macht die ständige Anpassung der Anlagekapitalverzinsung für einen entsprechenden künftigen Zinssatz von dem bisher ermittelten nicht wesentlich abweicht, entbehrlich. Eine Vorschrift, wie dieser Zinssatz im Einzelfall zu berechnen ist, gibt es nicht.

#### 4. Konkrete Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes

Es wird vorgeschlagen, die Verzinsung des Anlagekapitals mit 3 % vorzunehmen.

Zur Berechnung die nachfolgende Tabelle:

##### Durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel

(Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen der öffentlichen Hand)

Jahr	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2013-2014
$\emptyset$ Zinssatz	1,33	1,29	2,42	2,43	3,08	4,04	4,26	3,74	3,17	3,73	2,95

Quelle: Kapitalmarktstatistik Deutsche Bundesbank Stand: 04.08.2014

Gemäß dieser vereinfachten Neuberechnung ergibt sich ab 2011 ein kalkulatorischer Zinssatz von mittig 3,0 %. Im Rahmen der von der Rechtsprechung zugelassen Grenzen wäre es zulässig, jeweils um bis zu 0,5 % auf- oder abzurunden. Der ermittelte Durchschnittzinssatz wird um 0,05 % erhöht.

Die Fremdkapitalverzinsung der Stadt ist nicht betrachtet worden, da dies zu einer unrealistischen Zinshöhe führen würde (als es wesentlich oben dargestellt ist).

Die Neufestsetzung des Zinssatzes ab dem Jahr 2011 hat Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlagen der Gebührenkalkulationen aller kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt. Nachdem keine gravierenden Auswirkungen auf die einzelnen Gebührensätze zu erwarten sind, ist es nach Ansicht der Verwaltung ausreichend, den Zinssatz in einem Beschluss für alle städtischen Einrichtungen neu festzusetzen.

Die rückwirkende Anwendung des veränderten Zinssatzes ist möglich, da die Jahresabschlüsse ab 2011 noch nicht fertiggestellt sind. Die kalkulatorischen Zinsen werden ohnehin nur in der Kosten-Leistungsrechnung nachgewiesen, eine haushaltsmäßige Verbuchung erfolgt nicht.

**Finanzielle Auswirkungen:**

JA: X

NEIN:

Betrag:

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	
Ertrag / Einzahlung in Produkt	diverse
Konto / Maßnahme:	

Mittel stehen zur Verfügung

JA:

NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	
<b>Über / Außerplanmäßig</b> - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------